

Regierung von Mittelfranken
- Rechtsfragen Umwelt -

RMF-SG55.1-8711-30-2-64

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag der Herzo Werke GmbH, Herzogenaurach auf Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer BHKW-Anlage am Standort des HKW „Zum Flughafen“, Grundstück Fl.Nr. 970 der Gemarkung Herzogenaurach;
Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG**

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Herzo Werke GmbH, Herzogenaurach, betreibt an ihrem Standort „Zum Flughafen“, Fl.Nr. 970 der Gemarkung Herzogenaurach ein Heizkraftwerk. Die Anlage besteht im Wesentlichen aus der Kesselanlage mit drei Kesseln sowie aus drei Gasmotoren. Mit der nun beantragten Änderungsgenehmigung soll ein weiteres gasbetriebenes BHKW mit einer FWL von 1,43 MW hinzukommen.

Für das Vorhaben wurde bei der Regierung von Mittelfranken eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 16 Abs. 1 und 19 BImSchG i.V.m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.2.3.1 mit der Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. BImSchV beantragt.

Gemäß §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 1.2.3.1 des UVPG wird die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gefordert. Die standortbezogene Vorprüfung wird entsprechend § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung auf der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung auf der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung der Stufe I (Prüfung der örtlichen Gegebenheiten nach Anlage 3 Nr. 2) hat ergeben, dass aufgrund benachbarter Schutzgebiete (Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotopflächen, Zentraler Ort) besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, welche eine Prüfung in der Stufe II erforderlich machen.

Hinsichtlich der Prüfung, ob die Maßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, wurde folgendes Ergebnis erzielt:

Das Vorhaben selbst befindet sich in einem Gewerbegebiet, unmittelbar angrenzend befindet sich im Westen eine Deponie sowie einige Gewerbebetriebe, im Osten ein weiteres Gewerbegebiet. Schützenswerte Gebiete bzw. geschützte Biotopflächen liegen alle in größerer Entfernung zum HKW, so dass deren ökologische Empfindlichkeit durch den Einbau eines BHKWs in ein vorhandenes Gebäude nicht beeinträchtigt wird. Der Landschaftscharakter erfährt keine Veränderung, angrenzende Flächen werden von dem Vorhaben nicht beeinflusst. Hinsichtlich möglicher erheblicher Auswirkungen auf die Schutzgüter ist festzustellen, dass bei ordnungsgemäßem Betrieb der Anlage auch in Bezug auf Luftreinhaltung, Lärm und Abfallerzeugung von keinen erheblichen Auswirkungen ausgegangen werden kann.

Somit wird festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Ansbach, 30.11.2021
SG 55.1.22

gez.

O t t
Regierungsamtsrätin